

RS OGH 2005/5/4 8Ob129/04k, 8Ob98/21a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2005

Norm

KO §78

Rechtssatz

§ 78 KO regelt die Maßnahmen zur Sicherung der Masse (und zur Fortführung des Unternehmens) nach Konkurseröffnung. Der Sicherung der Konkursmasse dient jede Maßnahme, die einen Zugriff Dritter oder des Gemeinschuldners zu verhindern geeignet ist. Das Konkursgericht kann dazu auch Gebote und Verbote an individuell bezeichnete Dritte erlassen. Wenn der in § 78 Abs 1 genannte Sicherungszweck die entsprechende gerichtliche Verfügung erfordert, ist sie zulässig, wobei das Konkursgericht ihre Notwendigkeit vor der Erlassung von Geboten und Verboten an Dritte mit besonderer Sorgfalt zu prüfen hat. Der Sicherungszweck des § 78 findet seine Grenze dort, wo die durch das Konkursgericht verfügten Gebote und Verbote nicht mehr dem Schutz der Masse vor faktischen Zugriffen Dritter oder des Gemeinschuldners dient.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 129/04k
Entscheidungstext OGH 04.05.2005 8 Ob 129/04k
Veröff: SZ 2005/65
- 8 Ob 98/21a
Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 Ob 98/21a
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120014

Im RIS seit

03.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at